

Pressemitteilung

Nr. 058 /2021 – 2. Juli 2021

Ferien: Arbeitslose müssen Urlaub vorher genehmigen lassen

- **Kein gesetzlicher Urlaubsanspruch für Erwerbslose**
- **Arbeitslose benötigen vorherige Zustimmung ihres Arbeitsvermittlers, damit keine finanziellen Nachteile eintreten**



Ende Juni beginnt in Hessen die Ferienzeit und für manchen Arbeitslosen stellt sich die Frage, ob er in seiner Situation auch die Koffer packen und verreisen darf.

Anders als berufstätige Arbeitnehmer haben Arbeitslose nach Angaben der Arbeitsagentur Limburg-Wetzlar keinen gesetzlichen Urlaubsanspruch. Der Gesetzgeber verlangt von beschäftigungslosen Bewerbern, dass sie alle zumutbaren Aktivitäten unternehmen, um die Arbeitslosigkeit zu beenden – auch in der Ferienzeit. Dies gilt im Übrigen für Arbeitslose der Arbeitsagentur und des Jobcenters in gleichem Maße.

Die Agentur für Arbeit und das Jobcenter können einer Reise allerdings zustimmen, wenn der Arbeitsvermittler vorher geprüft hat, dass die Ortsabwesenheit weder die Beschäftigungschancen schmälert noch der Teilnahme an einer geplanten Eingliederungsmaßnahme entgegensteht. In der ersten Zeit der Arbeitslosigkeit werde einer Ortsabwesenheit allerdings nur in Ausnahmefällen zugestimmt, da die

Eingliederungschancen in dieser Phase am größten seien. Agenturkunden können unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 4 5555 00 Abwesenheitswunsch äußern. Beim Jobcenter Limburg-Weilburg lautet die Rufnummer 06431 2150.

Hat der Arbeitsvermittler grünes Licht für die Abwesenheit gegeben, kann das Arbeitslosengeld für eine dreiwöchige Reise weitergezahlt werden. Dauert der Urlaub über drei bis sechs Wochen, wird ebenfalls nur für die ersten drei Wochen Geld gezahlt. Beabsichtigt der Arbeitslose länger als sechs Wochen zu verreisen, hat er für die gesamte Zeit keinen Anspruch auf Geldleistungen. Das Arbeitslosengeld wird dann erst wieder nach einer erneuten persönlichen Arbeitslosmeldung gewährt.

Ein teures Ferienvergnügen leisten sich arbeitslose Urlauber, die ohne Wissen und vorheriger Zustimmung der Agentur für Arbeit aufbrechen, unabhängig davon, wie lange sie fortbleiben. Sie müssen nämlich nicht nur das Arbeitslosengeld für die Zeit ihrer Abwesenheit zurückzahlen, sondern unter Umständen auch noch mit einem Bußgeld oder einer Strafanzeige rechnen, sagt Ralf Fischer, Pressesprecher der Agentur für Arbeit und des Jobcenters.

